

B e k a n n t m a c h u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes Neubaugebiet Pettenkoferstraße in Karlshuld

Der Gemeinderat Karlshuld hat am 22. Dezember 1980 die Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Garagen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG beschlossen.

1. Der Garagenstandort wird unter den Festsetzungen gestrichen und unter den Hinweisen aufgenommen.
2. Nr. 5 der Festsetzungen des Bebauungsplanes Pettenkoferstraße erhält folgende Fassung:
" Garagen und Nebengebäude sind mit einem Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude auszuführen. Ausnahmsweise sind Flachdächer und Garagen, die mit dem Wohnhaus unter einem Dach liegen, (gleiche Dachneigung) zugelassen. Die Länge der Garagen einschließlich eines Nebengebäudes an der Grundstücksgrenze darf nicht länger als 8,50 m betragen. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind Garagen und Nebengebäude gestalterisch aufeinander abzustimmen und in Traufhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten. Kellergaragen sind nicht zugelassen. Die Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mindestens 5 Meter hinter der Grundstücksgrenze liegen.
3. Die Grundstückszufahrten bleiben als zwingende Festsetzung.

Begründung:

Im rechtsgültigen Bebauungsplan Pettenkoferstraße sind die Garagenstandorte zwingend festgesetzt, was in der Praxis zu großen Problemen geführt hat, da mehrmals der Bauherr die Garagen anders als im Bebauungsplan vorgesehen situieren möchte. Um dies künftig zu ermöglichen, wird der Garagenstandort nur noch als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung über die Gestaltung der Garagen (Nr. 5 der Satzung) erhält gleichzeitig eine eindeutige Formulierung, ohne daß sich an der rechtlichen Situation Veränderungen ergeben. Da jedoch die Gemeinde schon die Zaunsockel, als auch die Bordsteinkanten der Grundstückszufahrten errichtet hat, bleibt die zwingende Grundstückszufahrt als Festsetzung erhalten.

Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum 31. März 1981 im Rathaus in Karlshuld, Hauptstr. 68 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 26. Februar 1981 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der geänderte Bebauungsplan mit der Bekanntgabe rechtsverbindlich.

Karlshuld, den 11. März 1981

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag a.d. Gemeindefesttafel
am 13. März 1981
Abgenommen am: 03. April 1981



Gemeinde Karlshuld

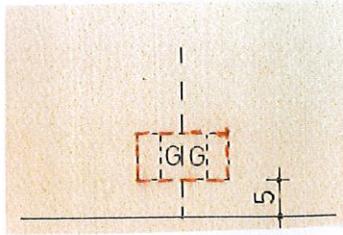
Geier

(Geier)

1. Bürgermeister

Ergänzung der Hinweise:

13. Garagen



Festsetzung Nr. 5 erhält folgende Fassung

Garagen und Nebengebäude sind mit einem Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude auszuführen. Ausnahmsweise sind Flachdächer und Garagen, die mit dem Wohnhaus unter einem Dach liegen, (gleiche Dachneigung) zugelassen. Die Länge der Garagen einschließlich eines Nebengebäudes an der Grundstücksgrenze darf nicht länger als 8,50 m betragen. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind Garagen und Nebengebäude gestalterisch aufeinander abzustimmen und in Traufhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten. Kellergaragen sind nicht zugelassen. Die Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mindestens 5 Meter hinter der Grundstücksgrenze liegen. Die Grundstückszufahrten bleiben als zwingende Festsetzung.

B E K A N N T M A C H U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes Neubaugebiet Pettenkoferstraße in Karlshuld.

Der Gemeinderat Karlshuld hat am 26. Februar 1980 die Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 307/5 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG beschlossen.

1. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 307/5 kann die Garage abweichend vom Beschluß des Gemeinderates Karlshuld vom 22. Dezember 1980 an der Nordgrenze errichtet werden.
2. Die Baugrenze soll an der Nordostseite des Baugrundstückes mit der Grundstücksgrenze zusammenfallen und zwar auf eine Länge von 8,50 Metern nach einem Abstand von 5 m von der Nordecke (s.Lageplan).

Begründung:

Im Hinblick auf das bereits genehmigte Bauvorhaben auf dem Grundstück (Nachbargrundstück) des Herrn Seitle Ignaz und Fr. Adolf Margitta Fl.Nr. 307/6, welches mit einer Satteldachgarage unmittelbar an der Grundstücksgrenze Ilg steht, ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 307/5 ein Garagenbau wie im Bebauungsplan vorgesehen, gestalterisch unbefriedigend. Zugleich würde ein Verschieben der Garage entlang der Südostgrenze für Herrn Ilg eine unbillige Härte bedeuten.

Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum 07. April 1981 im Rathaus in Karlshuld, Hauptstraße 68 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 17. März 1981 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der geänderte Bebauungsplan mit der Bekanntgabe rechtsverbindlich.

ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag a.d.Gemeinde-
tafel

am 20. März 1981

Abgenommen am 24.04.1981



Karlshuld, den 19. März 1981

Gemeinde Karlshuld

Geier
(Geier)

1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung
des
Bebauungsplanes "Pettenkofer Straße"

Die Gemeinde Karlshuld erläßt auf der Grundlage der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl II S. 885, 1122), Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), der Bayer. Bauordnung (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I. S. 132), geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl II S. 885, 1124), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlazV 81 -) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Pettenkofer Straße" der Gemeinde Karlshuld in der Fassung vom 22.01.1979:

1. Die im Bebauungsplan "Pettenkofer Straße" dargestellte Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 306/21 von der Karl-von-Eckart-Straße ist ersatzlos zu streichen.
Das gemeindeeigene Grundstück Fl.Nr. 306/20 Gemarkung Karlshuld ist durchgehend als (nicht überfahrbare) öffentliche Grünfläche darzustellen.
2. Das Grundstück Fl.Nr. 307/112 ist als öffentliche Grünfläche (mit einer Baumbepflanzung) darzustellen.
3. Das Grundstück Fl.Nr. 307/111 ist als öffentliche Grünfläche (mit einer bodenständiger Bepflanzung) darzustellen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung tritt nach § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshuld, den 06. November 1991



Seitle

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06. November 1991 in der Gemeindekanzlei zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.11.1991 angeheftet und am **10. Dez. 1991** wieder entfernt.

Karlshuld, den



S e i t l e
1. Bürgermeister

4. Änderung

Stand : 24.02.1994

Satzung zur Änderung
des
Bebauungsplanes "Pettenkoflerstraße"

Die Gemeinde Karlshuld erläßt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466),
- der Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (BayBO; BayRS 2132-1-I),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung/BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV -) in der Fassung vom 18.12.1990 und
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392); (BayRS 2020-1-1-I)

folgende

Satzung zur Änderung des
Bebauungsplanes "Pettenkoflerstraße"

Die bisherige Festsetzung:

"Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zugelassen"

ist durch folgende Passage zu ersetzen:

"Dacheinschnitte sind unzulässig.
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° als freistehende Einzelgauben in einer max. Breite von 1,50 m und einer max. Traufhöhe von 1,25 m als Satteldach - bzw. abgewalmte Gauben - möglich. Alternativ hierzu sind Dreiecksgauben mit einem max. Fußpunkt von 2 m zulässig.
Dachaufbauten auf Garagen und Nebengebäuden sind nicht zugelassen."

Die Satzung tritt nach § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshuld, den 06. Sep. 1994



1. Bürgermeister

Im Anzeigeverfahren werden keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Neuburg a.d. Do., den 23.08.1994
I.A.

L e n z
Regierungsrätin z.A.

Verfahrensvermerke

- A. Der Beschluß des Gemeinderates Karlshuld vom 23.11.1993 zur Änderung des Bebauungsplanes "Pettenkofersstraße" wurde gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Karlshuld, den 27.12.1993



A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. B.", written over a horizontal line.

1. Bürgermeister

- B. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 04.01.1994 bis 04.02.1994 durchgeführt.

Karlshuld, den 09.02.1994



A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. B.", written over a horizontal line.

1. Bürgermeister

- C. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.04.1994 bis 05.05.1994 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Karlshuld, den 17.05.1994



A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. B.", written over a horizontal line.

1. Bürgermeister

- D. Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat am 07.06.1994 aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, der Bau-nutzungsverordnung und Art. 23 GO die Änderung des Bebauungs-planes "Pettenkofersstraße" als Satzung beschlossen.

Karlshuld, den 08.06.1994



A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. B.", written over a horizontal line.

1. Bürgermeister

E. Die Gemeinde Karlshuld hat mit Schreiben vom 09.06.1994 dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die Änderung des Bebauungsplanes "Pettenkofersstraße" gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau angezeigt. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 23.08.1994 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Karlshuld, 06.09.1994



1. Bürgermeister

F. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 12 BauGB ab 06.09.1994 im Rathaus zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung sind am 06.09.1994 ortsüblich durch die Gemeinde Karlshuld bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes "Pettenkofersstraße" tritt damit nach § 12 BauGB in Kraft.

Karlshuld, den 07. Okt. 1994



1. Bürgermeister